

Indeß ist der Versicherungsvertrag vor den kantonalen Instanzen gar nicht beigebracht worden; wenn aber Kläger die genannte Urkunde in dieser Instanz beibringen wollten, so mußte dies auf Grund des Art. 80 D.-G. als unzulässig abgelehnt werden. Es mag zum Schlusse bemerkt werden, daß derartige Fälle, wo nicht alle Erben die Erbschaft ausschlagen, sondern der eine oder andere, speziell ein näher Angehöriger wie gerade die Ehefrau, sie annimmt, besonders geeignet sind, darzutun, daß der Wille des Versicherungsnehmers keineswegs notwendig auf einen Vertrag zu Gunsten Dritter gerichtet zu sein braucht. In der Tat kann dieser Wille, wie speziell in casu ersichtlich ist, ebensowohl dahin gehen, daß die Versicherungssumme demjenigen von mehreren zur Erbschaft Berufenen zufalle, welcher die Erbschaft wirklich antritt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und es hat in allen Teilen bei dem Urteil des aargauischen Obergerichtes sein Bewenden.

158. Urteil vom 8. Dezember 1894 in Sachen
Solothurnische Kreditbank gegen Neutlinger.

A. Mit Urteil vom 19. Oktober 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Die Klägerin, Solothurnische Kreditbank, ist mit ihren Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, und stellte folgende Begehren:

1. Der Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der Klägerin eine Summe von 5648 Fr. 80 Cts. zu bezahlen, nebst Zins à 5 % seit 31. Dezember 1892 und $\frac{1}{4}$ % Kommission und Folgen; eventuell:

2. Der Beklagte sei schuldig, der Klägerin denjenigen Schaden; zu ersetzen, welcher derselben durch irrtümliche Annahme seiner Vertragsfähigkeit entstanden ist (Ulinea 3 Art. 33 D.-R.) eventuell:

3. Der Beklagte sei schuldig, der Klägerin den ihr verursachten Schaden zu ersetzen.

Dabei bemerkte sie, daß der in den beiden eventuellen Klagsbegehren geforderte Schadenersatz, und zwar in jedem einzelnen genommen, sich auf die im ersten Begehren geforderte Summe von 5648 Fr. 80 Cts. samt Zins und Folgen belaufe.

In der heutigen Verhandlung wiederholt der klägerische Anwalt diese Anträge. Der Anwalt des Beklagten beantragt Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte, Karl Neutlinger von Zürich, war im Jahre 1877, als er noch in Zürich wohnhaft war, auf sein eigenes Begehren unter Vormundschaft gestellt worden. Diese Vormundschaft wurde am 11. Dezember 1890 wieder aufgehoben. Im Jahre 1885 siedelte er nach Biel über, wo er als Buchhalter eines angesehenen Spezereigeschäftes tätig war, und den Ruf eines ziemlich vermöglichen Mannes genoss. Am 11. Oktober 1890, also zu einer Zeit, wo er noch unter Vormundschaft stand, verpflichtete er sich der klägerischen Bank gegenüber als solidarische Bürge, für eine Schuld von 5000 Fr. nebst Zinsen und Folgen, für welche sich sein Schwager, Karl Lauffer in Biel, laut Kreditbrief vom nämlichen Tage als Hauptschuldner bekannt hatte. Da Lauffer in der Folge in Konkurs fiel und die Gläubigerin in demselben nichts erhältlich machen konnte, belangte sie den Beklagten als Bürgen für die Schuldsomme, welche laut ihren Büchern per Ende Dezember 1892 mit Zinsen und Kommissionsgebühren 5648 Fr. 80 Cts. betrug, samt Zins zu 5 % von diesem Datum an und $\frac{1}{4}$ % Kommission und Folgen. Der Beklagte bestritt die Schuldspflicht und machte geltend, er habe sich, da er damals unter Vormundschaft gestanden sei, nicht gültig verpflichten können; nach dem für diese Vormundschaft maßgebenden zürcherischen Rechte hätte es zur Eingehung der Bürgschaft der bezirksrätlichen Genehmigung bedurft, und diese sei nie erteilt worden. Mit Rücksicht auf diesen vom Beklagten eingenommenen Standpunkt erklärte die Klägerin die Reform, und stellte nun weiter die eventuellen Begehren, Beklagter sei schuldig, ihr denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch irrtümliche Annahme seiner Ver-

tragsfähigkeit (Alinea 3 Art. 33 D.-R.) erwachsen sei, eventuell sei er schuldig, ihr den verursachten Schaden zu ersetzen. Zur Begründung ihrer Klage führte sie an: Auf Grund des Kreditbriefes habe sie dem Lauffer am 11. Oktober 1890 durch Einlösung von in Cirkulation befindlichen Wechseln 5000 Fr. bezahlt; dessen Konto stelle sich per Ende Dezember 1890 mit Zins und Kommission auf 5648 Fr. 80 Cts. Lauffer habe an diese Schuld nie etwas abbezahlt. Der Beklagte könne sich nun seiner Verpflichtung als Bürge durch den Hinweis auf seine im Kanton Zürich erfolgte Bevogtigung nicht entziehen, da im Kanton Bern keinerlei Publikation stattgefunden habe, nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Handlungsfähigkeit die Verhängung einer Vormundschaft in einem andern Kanton aber publiziert werden müsse und zwar auch dann, wenn der Mündel, über den die Vormundschaft bereits verhängt ist, sein Domizil in einen andern Kanton verlege. Die im Kanton Zürich ausgesprochene Bevogtigung habe somit der Klägerin gegenüber, welche mit dem Beklagten in Biel kontrahiert und sich im guten Glauben befunden habe, keine Wirkung. Übrigens habe Reutlinger nach seiner Entvogtigung die eingegangene Bürgschaft genehmigt, indem er um Stundung für die von ihm brieflich geforderten 5000 Fr. nebst Zinsen und Provisionen nachgesucht habe. Er sei persönlich nach Solothurn gegangen, und habe dort sowohl bei Vicedirektor Hongler als auch bei Kassier Hildebrand Stundung verlangt; ebenso habe er durch seinen Schwager Lauffer um Stundung bitten lassen. Die Berufung auf die Bevormundung sei sodann auch aus dem Grunde hinfällig, weil Reutlinger die Klägerin zu der irrtümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet habe, und daher derselben für den entstandenen Schaden hafte; dieser Schaden beziffere sich auf den bei Lauffer entstandenen Verlust im Betrage von 5648 Fr. 80 Cts., wozu noch die Reformkosten im Betrage von 251 Fr. kommen; die Klägerin sei genötigt gewesen, die Klage zu reformieren, weil sie dieselbe, nicht wissend, daß Reutlinger bevogtet gewesen sei, rein auf den Kreditakt gestützt habe. Bei der Stellung, die Reutlinger in Biel eingenommen habe, sei sowohl die Klägerin, als der stipulierende Notar zur Annahme berechtigt gewesen, daß er eigenen Rechtes sei und der-

artige Verpflichtungen eingehen könne. Reutlinger sei in die Stimmregister von Biel eingetragen gewesen und sogar einmal Mitglied des Wahlausschusses gewesen. Er wäre verpflichtet gewesen, der Klägerin und dem Notar gegenüber von seiner Handlungsunfähigkeit Mitteilung zu machen; in der Verschweigung dieses Umstandes liege eine Verleitung zum Vertragschluß gegenüber der Klägerin, und eine unerlaubte Handlung, welche ihn zum Schadenersatz verpflichte. Der Beklagte antwortete, er habe nach seiner Entvogtigung seinem Schwager Lauffer am 26. Oktober 1891 einen Gefälligkeitswechsel von 8500 Fr., welcher an seine Ordre gestellt gewesen sei, an die Solothurnische Kreditbank indossiert. Da Lauffer den Wechsel bei Verfall nicht bezahlt habe, sei Beklagter von der Solothurnischen Kreditbank zur Zahlung angehalten worden, er habe damals aber nur 6000 Fr. zur Verfügung gehabt, und bei der Bezahlung derselben in Solothurn für den Rest Stundung verlangt, welche ihm auch gewährt worden sei. Das Begehren um Stundung beziehe sich also auf diesen Wechsel und nicht auf die streitige Schuld. Bestritten werde sodann, daß Beklagter die Klägerin zum Vertragschluß verleitet habe. Er sei am 11. Oktober 1890 aus dem Handlungsgeschäfte in's Bureau des Notars Rys weggerufen worden, ohne daß er vorher eine Kenntnis gehabt habe, worum es sich handle. Dasselbst sei der fragliche Kreditbrief schon präpariert und seien zwei Zeugen anwesend gewesen. Es habe einfach geheißen, Reutlinger müsse da unterzeichnen; niemand habe ihn gefragt, ob er handlungsfähig sei. Im fernern werde bestritten, daß die Klägerin an diesem Tage an Lauffer etwas ausbezahlt, oder Wechsel für 5000 Fr. für ihn eingelöst habe. Der Kreditbrief mit Bürgschaft sei vielmehr als Deckung für eine schon bestehende Schuld Lauffer's in diesem Betrage errichtet worden. Zur Zeit der Errichtung desselben sei Lauffer schon tief unter seinen Sachen gewesen, so daß er andere solvable Bürgen für eine Summe von 5000 Fr. kaum mehr gefunden hätte. In der Replik gab die Klägerin zu, daß die Auszahlung der 5000 Fr. an Lauffer nicht am 11. Oktober 1890 erfolgte, sondern daß derselbe schon damals ihr Schuldner war; sie bestritt aber, daß der Bürgschaftsakt von diesem Tage errichtet worden sei, um schon bestehende Verpflicht-

tungen zu decken. Klägerin habe dem Cauffer einen Kredit von 15,000 Fr. eröffnet, für welche Summe drei verschiedene Bürgschaftsakte von je 5000 Fr., darunter der streitige, errichtet worden seien. Der Bürgschaftsakt Reutlinger sei nicht speziell dazu vorgesehen gewesen, die schon bestehenden Verpflichtungen Cauffers zu decken, so wenig als die beiden andern; er sei natürlich mit den schon bestehenden Verpflichtungen belastet worden, daneben aber seien fortwährend Wechsel eingelöst worden.

2. In rechtlicher Beziehung muß sich zunächst fragen, ob sich der Beklagte, trotz der unbestrittenen Tatsache, daß am 11. Oktober 1890 die von der heimatlichen Behörde über ihn verhängte Vormundschaft noch fortbestand, durch den an diesem Tage vorgenommenen Bürgschaftsakt gültig habe verpflichten können. In dieser Richtung steht fest, daß Reutlinger als Bürger von Zürich in einem Zeitpunkte, da er noch in Zürich wohnhaft war, von der dortigen Behörde auf sein eigenes Verlangen unter Vormundschaft gestellt, und daß die Vormundschaft gemäß den im Kanton Zürich geltenden Vorschriften im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 25. Mai 1877 publiziert worden war. Ebenso steht fest, daß nach zürcherischem Rechte zur Eingehung einer Bürgschaft seitens des Bevormundeten die Genehmigung des Bezirksrates erforderlich ist, und daß diese Genehmigung im vorliegenden Falle nie erteilt wurde. Im Kanton Bern, wohin der Beklagte im Jahre 1885 übergesiedelt ist, wurde diese Vormundschaft nie publiziert, und die Klägerin zieht nun aus diesem Umstand den Schluß, daß die Bevogtigung des Beklagten auf seine im Kanton Bern vorgenommenen Rechtshandlungen keinen Einfluß habe ausüben können, allein mit Unrecht. Nach zürcherischem Rechte richten sich die rechtlichen Eigenschaften der Kantonsbürger, also auch deren Handlungsfähigkeit, selbst wenn sie auswärts wohnen, nach dem Heimatrechte und die Vorinstanz stellt ausdrücklich fest, daß auch das bernische Recht auf diesem Boden steht. Danach hat aber die im Kanton Zürich regelrecht über den Beklagten verhängte und publizierte Vormundschaft ihre Gültigkeit auch nachdem er im Kanton Bern seinen Wohnsitz genommen hatte, ungeschmälert beibehalten. Wenn die Klägerin sich für ihre gegenteilige Auffassung auf Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die persön-

liche Handlungsfähigkeit beruft, so erscheint dies aus doppeltem Grunde unrichtig. Da die Bevormundung lange vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden hat, findet dasselbe auf die Frage, ob die Vormundschaft gehörig publiziert worden sei, überhaupt keine Anwendung, sodann wären auch im vorliegenden Falle die Vorschriften des citierten Art. 6 erfüllt, indem Reutlinger zur Zeit der Bevormundung in seinem Heimatkanton, woselbst die Vormundschaft verhängt wurde, wohnhaft war, und dieser Artikel neben der Publikation am Orte, wo die Vormundschaft verhängt worden ist, eine weitere Publikation nur verlangt, wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hatte; keineswegs darf Art. 6 so ausgelegt werden, daß eine solche Veröffentlichung auch an jedem spätern Aufenthaltsorte des Bevormundeten stattzufinden habe (s. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XIV, S. 342 f.).

3. Muß somit die vom Beklagten erhobene Einrede, er sei bei Abschluß des Bürgschaftsaktes vom 11. Oktober 1890 handlungsunfähig gewesen, geschützt werden, so fragt sich weiter, ob dieser Mangel nicht durch nachträgliche Genehmigung geheilt worden sei. Wenn in dieser Beziehung dargetan wäre, daß der Beklagte nachträglich, nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft, bei der Klägerin um Stundung für die von ihm verbürgte Schuld nachgesucht habe, so müßte darin allerdings eine gültige Anerkennung seiner Bürgschaftsverpflichtung erblickt werden; allein diese tatsächliche Voraussetzung kann nach den Akten nicht als erbracht gelten. Für ihre Behauptung, daß Beklagter nach Solothurn gekommen sei, und daselbst bei Vicedirektor Hongler und bei Kassier Hildebrand Stundung für die ihm brieflich abgeforderten 5000 Fr. verlangt habe, hat Klägerin zwei Zeugen, Hongler und Hildebrand, gestellt. Letzterer erklärte, keine Angaben machen zu können, während Hongler den Beweissatz bestätigte. Die Vorinstanz hat das Einzelzeugnis des Hongler als zur Erhärtung der klägerischen Darstellung nicht hinreichend erklärt, indem sie fand, dasselbe könne gar wohl auf einer Verwechslung beruht haben; denn unbestrittenermaßen habe Reutlinger nach seiner Entvogtigung einen von seinem Schwager ausgestellten Wechsel für 8500 Fr.,

der an seine Ordre lautete und den er an die Solothurnische Kreditbank indossiert hatte, auf 31. Januar 1892 einlösen müssen und an diesem Tage bei der letztern daran 6000 Fr. bezahlt und für die Restanz Stundung nachgesucht; da sei es nun gar wohl möglich, daß Hongler, bei dem das Stundungsgeſuch angebracht wurde, dieses auf die Bürgschaftsschuld bezogen habe. Wenn nun die Vorinstanz erklärt hat, es sei nicht genügend nachgewiesen, daß der Beklagte für die verbürgte Schuld bei der Klägerin Stundung verlangt habe, so ist das Bundesgericht, da es sich dabei um eine reine Beweisfrage handelt, an diese Feststellung gebunden, und es kann daher nicht gesagt werden, daß der Beklagte seine Bürgschaftsverpflichtung nachträglich anerkannt habe. Danach muß die Hauptflage abgewiesen werden, und es fragt sich nur noch, ob das eventuelle Begehren auf Schadenersatz begründet sei.

4. Ihre Schadenersatzklage stützt die Klägerin darauf, daß sie vom Beklagten zur irrthümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet worden sei. Diesbezüglich geht nun einerseits aus den Akten hervor, daß weder der stipulierende Notar noch die Klägerin irgend welche Veranlassung zu der Annahme hatten, daß der Beklagte handlungsunfähig sei. Keutlinger war zur Zeit der Errichtung des Bürgschaftsaktens Buchhalter eines angesehenen Geschäftes in Biel, bewohnte daselbst mit seiner Familie ein großes Logis und galt als ein ziemlich vermöglicher Mann. Er übte in der Gemeinde Biel das politische Stimmrecht aus und war eine Zeit lang Mitglied des Wahlausschusses daselbst. Auch der Polizei von Biel war von seiner Bevogtigung nichts bekannt. Auf der andern Seite aber stellt die Vorinstanz fest, daß die Initiative zur Eingehung der Bürgschaft nicht vom Beklagten, sondern von Lauffer und der Klägerin selbst ausgegangen war, daß der Beklagte zur Vertragsverurkundung beigezogen wurde, ohne vorher über die Sache unterrichtet zu werden, und daß Klägerin zudem vor dem Notar gar nicht vertreten war und Beklagter nicht wußte, daß ihn dieselbe irrthümlicherweise für handlungsfähig ansehe. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, daß der Beklagte die Klägerin zu der irrthümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet habe. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Verleitung im Sinne des Art. 33 Abs. 3 D.-R. nicht

durchaus in positivem Handeln zu bestehen braucht, so genügt dazu doch jedenfalls nicht schlechthin schon das bloße Stillschweigen. Uebrigens würde der in dem Schutz des Bögglings liegende Zweck der Vormundschaft, soweit es sich nicht um augenscheinlich Handlungsunfähige handelt, größtenteils illusorisch gemacht, und es wäre denn auch nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber die in der citierten Gesetzesstelle aufgestellte Schadenersatzpflicht nicht einfach an das Verschweigen der Vertragsunfähigkeit geknüpft hätte. Es wird vielmehr je in Würdigung der besondern Umstände des einzelnen Falles zu prüfen sein, ob die bona fides vom Handlungsunfähigen verlange, daß er sich ausspreche. Nun liegt in concreto nichts dafür vor, daß der Beklagte habe annehmen müssen, die Klägerin besitze irrthümlich positive Anhaltspunkte für die Annahme seiner Vertragsfähigkeit; er durfte voraussetzen, daß die Klägerin, als Bankinstitut, mit der nötigen Vorsicht zu Werke gehe und sich erkundigen werde. Der Bürgschaftsakt wurde denn auch öffentlich vor dem Notar seines Wohnortes errichtet, und es ist nicht ersichtlich, daß der Beklagte aus diesem Rechtsgeschäft für sich irgend einen Vorteil habe herleiten wollen. Bei dieser Sachlage hat Beklagter nicht wider Treu und Glauben gehandelt, wenn er die Gegenpartei nicht von sich aus über seine Vertragsunfähigkeit informiert hat, und es ist daher der Tatbestand des Art. 33 Abs. 3 D.-R. vorliegend nicht erfüllt. Der Anwendung dieser Gesetzesstelle steht übrigens auch der Umstand entgegen, daß nicht nachgewiesen ist, daß der Klägerin aus ihrem Irrtum ein Schaden erwachsen sei. Der nach Art. 33 Abs. 3 zu vergütende Schaden besteht in dem negativen Vertragsinteresse des irregeleiteten Kontrahenten. Nun geht aus der erhobenen Expertise hervor, und ist durch die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt, daß die Schuld, welche Keutlinger verbürgt hatte, schon vor seiner Bürgschaftserklärung bestanden hat, so daß also nicht etwa der Kredit erst in Folge dieser letztern erteilt worden ist. Ein Schaden konnte daher der Klägerin nur dadurch erwachsen sein, daß sie in Folge der Bürgschaft Keutlingers unterlassen hatte, sich anderweitige Sicherheit für ihre Forderung an Lauffer zu verschaffen. Allein sie hat selbst nicht behauptet, daß es ihr möglich gewesen wäre, und es ist dies auch

sehr unwahrscheinlich, da Kauffer schon zur Zeit der Errichtung des streitigen Bürgschaftsaktes in bedrängten Vermögensverhältnissen sich befand.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 19. Oktober 1894 in allen Teilen bestätigt.

159. Urteil vom 14. Dezember 1894 in Sachen
Grüninger gegen Granichstädten.

A. Mit Urteil vom 8. Oktober 1894 hat das Obergericht des Kantons Glarus erkannt: Es sei die appellatistische Forderung von 6552 Fr. 50 Cts., Wert 31. März 1894, vollständig gutgeheissen.

B. Gegen dieses Urteil erklärten die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht und beantragten Abänderung desselben in dem Sinne, daß die Klage gänzlich abgewiesen werde, unter Veranstaltung einer Expertise in den von den Beklagten vor den kantonalen Instanzen angegebenen Richtungen.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der Anwalt der Beklagten diesen Antrag; der Anwalt des Klägers beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Faktura vom 20. Dezember 1893 lieferte der Kläger, Julius Granichstädten in Wien, den Beklagten auf deren Bestellung hin 187 Kolli Rindschmalzsurrogat zum Preise von 12,816 Fr. 70 Cts., Valuta 20. März 1894. Die Ware wurde als hoch prima zugesichert; sie kam am 3. Januar 1894 am Domizil der Beklagten an und wurde von denselben in Empfang genommen. Die Faktura enthält den Vormerk, daß Bemängelungen nur berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar bei Empfang der Ware erhoben werden. In der Folge wünschten die Beklagten

andere Zahlungsbedingungen, in der Weise, daß sie den Faktura-betrag durch eine Tratte von 4816 Fr. per 16. Mai, eine solche von 4000 Fr. per 20. Juni und von 4000 Fr. per 18. Juli 1894 abheben könnten. Kläger lehnte das Begehren ab, und beharrte auf der Bezahlung per 20. März nach Vereinbarung. Darauf ersuchten ihn die Beklagten am 23. Januar, noch nicht auf sie zu trassieren, und erklärten, sobald der größere Teil ihres Borrates reguliert sein werde, werden sie ihm sofortige Anschaffungen übermachen. Mit Brief vom 7. Februar beharrte Kläger auf seinem Verlangen, und teilte den Beklagten mit, daß er bereits eine Tratte von 12,816 Fr. 70 Cts. per 20. März 1894 auf sie in Circulation gesetzt habe. Die Beklagten antworteten am 10. Februar, sie gehen durchaus nicht einig mit den aufgegebenen Zahlungsbedingungen und würden jede Tratte zurückweisen, über die nicht vorher eine Verständigung stattgefunden hätte; per 22. Mai 1894 dürfe Kläger eine Tratte von 12,816 Fr. ziehen. Am 18. Februar kam nun zwischen den Parteien ein Abkommen des Inhaltes zu stande, daß Kläger 6408 Fr. 35 Cts. per 31. März und 6408 Fr. 35 Cts. per 22. Mai 1894 auf die Beklagten entnehmen könne. Mit Brief vom 21. Februar bestätigte Kläger den Beklagten diese Vereinbarung und gab am folgenden Tage die beiden Tratten auf dieselben ab. Am 8. März schrieben die Beklagten, es seien ihnen über die Butter schon mehrfach Reklamationen zugekommen; eine Untersuchung bei einem ihrer Abnehmer habe ergeben, daß dessen Reklamation begründet gewesen sei, indem sich ganze Öllachen im Fasse befunden haben; hierauf haben sie den noch vorhandenen Vorrat einer Musterung unterzogen, dabei habe sich gezeigt, daß die einen Nummern wieder ganz von der gleichen Qualität gewesen seien, wie ihnen darüber geklagt worden sei; aus diesem Grunde haben sie die auf den 31. März fällige Tratte unacceptiert zurückgehen lassen und erwarten, daß sämtliche tadelhafte Ware zurückgenommen werde. Kläger antwortete am 10. März, er lasse sich auf diese Reklamation, weil verspätet, nicht mehr ein und werde, falls die Beklagten bei ihrer Weigerung, die Tratte per 31. März einzulösen, beharren sollten, Klage einleiten. Mit Brief vom 10. und 13. März blieben die Beklagten bei